

GROSSER RAT

Sitzung vom 13.05.2025, Art. Nr. 2025-0140, romm/al

PROTOKOLL

(24.322-1) Gemeinde Rothrist IO/AO; NK204 Wiggertalstrasse, Abschnitt Nord, mit flankierenden Massnahmen K235 Bernstrasse und K309 Rössliweg; Verpflichtungskredit; Anpassung Kantonsstrassennetz; Beschlussfassung; fakultatives Referendum

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 13. November 2024. Zusätzlich zur Botschaft liegen dem Rat folgende Unterlagen vor: Zusatzbericht vom 29. Januar 2025 und Fact Sheet vom 27. Februar 2025.

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Anhang zur Botschaft 24.322

Anpassung Kantonsstrassennetz Wiggertalstrasse Abschnitt Nord (K204)

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungen

Antrag 1 wird in der Schlussabstimmung mit 91 gegen 42 Stimmen (2 Enthaltungen) gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 135 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 131 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Für das Bauprojekt "Gemeinde Rothrist IO/AO; NK204 Wiggertalstrasse, Abschnitt Nord, mit flankierenden Massnahmen K235 Bernstrasse und K309 Rössliweg" wird zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 36'670'000.– (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2023; Indexstand von 260,5) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Der Beitrag der Gemeinde Rothrist an die ab 1. Januar 2022 anfallenden Bruttoaufwendungen im Innerort von Fr. 22'219'000.– (vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- und Minderaufwendungen) wird auf 35 %, bezogen auf die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten, festgelegt.

3.

Die Anpassung des Kantonsstrassennetzes in Rothrist gemäss Anhang zur Botschaft wird beschlossen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Verkehrsanlagen wird der Richtplan (Richtplan-Teilkarte M 2.2 Kantonsstrassen) mittels Fortschreibung angepasst. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen zu gegebener Zeit beim Grundbuchamt anzumelden.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV).

Markus Gabriel
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Departement Finanzen und Ressourcen
Abteilung Finanzen
Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Amtsblatt)